

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.08.2026

ZiviltechnikerInnen-Leistungen (kurz AGB-ZT)

1. Geltung

1.1 Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (AG) abgeschlossenen Verträge des Ziviltechnikerbüros (der Ziviltechnikergesellschaft) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB-ZT zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB-ZT abweichende Bedingungen des/der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB-ZT abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere (Honorar)angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB-ZT oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden udgl, insbesondere solche, die von Dienstnehmern/-innen, Zustellern/-innen etc abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.

2.2 Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner/von der Vertragspartnerin genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der/die Anbietende eine

angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

2.3 Der Inhalt des mit dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB-ZT. Die Punkte 2.1 und 2.2 gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.

3. Vertragsgrundlagen

3.1 Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge: (a) der Auftrag und die Auftragsbestätigung bzw. der Vertrag (jeweils samt Anlagen, insbesondere Leistungsumfang, Honorarangebot und Zahlungsplan); (b) ergänzend dazu diese AGB-ZT; (c) die Planungsgrundlagen; (d) die gesetzlichen (Bau-)Vorschriften; (e) der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stand der Technik bzw. der Baukunst; (f) die Allgemeinen Regelungen für Planer:innenverträge (AR, Stand 15.9.2023); (g) die einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

4. Leistungsumfang, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin

4.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag sowie diesen AGB-ZT. Werden wir mit Leistungen beauftragt, die darüber hinausgehen, aber zur Erreichung des Leistungszieles erforderlich sind, ist vor Leistungserbringung eine Einigung über die Honorierung zu treffen.

4.2 Der/die AG und wir werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung

betreffende Vorfälle unterrichten. Der/die AG hat uns alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Entscheidungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen bzw. zu treffen, sodass der geplante Projektfortschritt nicht verzögert wird.

4.3 Ist uns die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich der/die AG zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Der/die AG wird auf unsere Einladung an der Schlussabnahme mitwirken.

4.4 Verletzt der/die AG seine/ihre Mitwirkungspflichten, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen; ein uns daraus entstehender Mehraufwand ist gesondert zu vergüten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Leistungsfristen, höhere Gewalt

5.1 Für die Erbringung unserer Leistungen sind die im Honorarangebot bzw. in einem einvernehmlich erstellten Terminplan genannten Zeiträume und Termine vorgesehen.

5.2 Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, Krieg, behördliche Maßnahmen, Streik sowie vergleichbare, von uns nicht beeinflussbare Umstände) verlängern die Leistungsfristen angemessen. Für Verzögerungen aus solchen Ereignissen haften wir nicht.

5.3 Tritt eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung unserer Leistungen von mehr als zwei Monaten aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund ein, sind wir berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen. Dauert die Unterbrechung länger als sechs Monate durchgehend an, ist auf unser Verlangen der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen. Unser Rücktrittsrecht gemäß Pkt 9.1 bleibt davon unberührt.

6. Honorar

6.1 Unsere Leistungen werden auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der Umstände

der Leistungserbringung bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.

6.2 Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Pkt 6.2) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

6.3 Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre des Ziviltechnikers/der Ziviltechnikerin zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

6.4 Das Honorar wird einmal jährlich, jeweils am 1. Jänner, gemäß dem von der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen veröffentlichten Anpassungsfaktor für den ZT-Index sowie die Entwicklung der Personal- und Geschäftskosten angepasst. Wird der ZT-Index nicht mehr verlautbart, tritt an dessen Stelle jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

7. Kostenermittlung

7.1 Kostenermittlungen entsprechen immer dem zum Zeitpunkt ihrer Abgabe vorliegenden Planungsstand und stellen Prognosen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der zum Zeitpunkt der Erstellung anzunehmenden wirtschaftlichen Randbedingungen dar.

8. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

8.1 Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlusshonorarnote innerhalb von 30 Kalendertagen,

jeweils nach Rechnungseingang beim Auftraggeber/bei der Auftraggeberin fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

8.2 Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

9. Vertragsrücktritt

9.1 Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den/die AG und bei Vereitlung der Leistung durch den/die AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners/der Vertragspartnerin sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.

9.3 Tritt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er/sie unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung der Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzten Fall gilt Pkt 9.5).

9.4 Für den Fall des berechtigten Rücktrittes unserer Vertragspartner/-innen steht uns nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.

9.5 Erfolgt der Rücktritt aus einem Grund, den der/die AG zu vertreten hat, gebührt uns gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB dennoch das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen wird mit 30 % des Entgelts für die noch nicht erbrachten Leistungen festgesetzt; der Nachweis

einer abweichenden Ersparnis bleibt beiden Vertragsteilen offen.

9.6 Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

10. Mahn- und Inkassospesen

10.1 Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner/die Vertragspartnerin die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 20,00 zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc, vom Schuldner/von der Schuldnerin zu ersetzen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle Sachen und Unterlagen in digitaler und analoger Form (Pläne, Berechnungen etc.) werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Verzugsfall sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.

11.2 Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

11.3 Der/die AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

12. Aufrechnung

12.1 Eine Aufrechnung gegen unsere (Honorar)forderungen ist nur mit Gegenforderungen zulässig, die gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind oder die mit unserer Forderung in rechtlichem Zusammenhang stehen, sowie im Fall unserer Zahlungsunfähigkeit. Will der/die AG mit Schadenersatzansprüchen aufrechnen, hat er/sie die Schäden dem Grunde und der Höhe nach so zu konkretisieren, dass deren Zuordnung und das

Schadensausmaß feststellbar sind; eine diese Voraussetzungen nicht erfüllende Aufrechnung ist unwirksam.

12.2 Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

13. Urheberrecht, Verwertungs- und Nutzungsrecht

13.1 Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von uns angefertigten Werken (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle, Berechnungen, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei uns. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung, der Abänderung des Werkes und des Nachbaus.

13.2 Der/die AG erhält das Recht, die Unterlagen für das vertragsgegenständliche Projekt im Rahmen der einmaligen, plan- und vertragskonformen Ausführung zu nutzen, dies unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung des Honorars für sämtliche beauftragten Teilleistungen. Die Verwendung für andere Projekte sowie die Weitergabe an Dritte sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

13.3 Wir sind berechtigt und der/die AG ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk unseren Namen anzuführen.

13.4 Wir haben das Recht, von uns im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und DSG) zu benützen; sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

14. Verschwiegenheit

14.1 Wir sind im Rahmen unserer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nach dem Ziviltechnikergesetz 2019 zur Geheimhaltung aller uns im Zuge der Auftragsabwicklung bekannt werdenden und vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin anvertrauten Umstände und Verhältnisse verpflichtet, soweit die Interessen des/der AG beeinträchtigt wären und uns

der/die AG von dieser Verpflichtung nicht ausdrücklich entbindet.

15. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

15.1 Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei uns verwahrt, wobei wir uns dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen können. Wir sind verpflichtet, unserem Vertragspartner/unserer Vertragspartnerin auf dessen/deren Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft uns keine wie immer geartete Haftung. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Wir setzen EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

15.2 Unsere Aufbewahrungspflicht endet sieben Jahre nach Legung der Schlusshonorarnote an den/die AG. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Vertragspartner/die Vertragspartnerin von unserer Verwahrungspflicht befreien.

16. Zurückbehaltung

16.1 Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt. Pkt 16 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

17. Terminverlust

17.1 Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausständigen

Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

17.2 Pkt 17.1 gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des/der AG mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den/die AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

18. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

18.1 Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners/der Vertragspartnerin erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des/der AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.

18.2 Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt. Die Punkte 18.1 und 18.2 gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.

18.3 Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von uns erbrachte Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.

18.4 Wir haben das Recht, bei festgestellten Mängeln unserer Leistungen mit deren Behebung beauftragt zu werden.

18.5 Bei Verbrauchergeschäften gelten für die Gewährleistung die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des ABGB und – soweit anwendbar – des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG).

19. Schadenersatz, Haftungsbegrenzung, Versicherung

19.1 Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von

leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen.

19.2 Unsere Haftung ist – ausgenommen bei Vorsatz, bei krass grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden – der Höhe nach mit der im Schadensfall zur Verfügung stehenden Deckungssumme unserer Berufshaftpflichtversicherung, jedenfalls aber mit der gesetzlichen Mindestversicherungssumme nach dem Ziviltechnikergesetz 2019, begrenzt. Der/die AG kann vor Vertragsabschluss den Nachweis der Deckungssumme sowie – gegen Übernahme der Mehrkosten – eine höhere projektbezogene Versicherung verlangen. Die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz.

19.3 Wir verfügen über eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung gemäß den ziviltechnikerrechtlichen Vorschriften und halten diese zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrecht. Auf Wunsch des/der AG weisen wir die aufrechte Versicherung nach.

19.4 Schadenersatzansprüche des/der AG verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Die in diesen AGB-ZT enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

19.5 Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.

19.6 Betreffend Pkt 19.1, 19.2 sowie 19.4 erster Satz gelten für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes die dort festgelegten Regelungen.

20. Rücktrittsrecht für Verbraucher:innen (FAGG)

20.1 Ist der/die AG Verbraucher:in im Sinne des KSchG und wurde der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb

unserer Geschäftsräume geschlossen, steht dem/der AG das Recht zu, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten (§ 11 FAGG). Der Rücktritt kann formfrei oder unter Verwendung des dieser AGB-ZT angeschlossenen Muster-Widerrufsformulars (Anhang) erklärt werden; die Absendung innerhalb der Frist genügt.

20.2 Wünscht der/die AG, dass wir bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Leistungserbringung beginnen, bedarf dies eines ausdrücklichen Verlangens (§ 10 FAGG). Tritt der/die AG danach zurück, hat er/sie uns ein anteiliges Entgelt für die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen zu zahlen (§ 16 FAGG). Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn wir die Dienstleistung vollständig erbracht haben und mit der Ausführung erst nach ausdrücklichem Verlangen des/der AG sowie dessen/deren Bestätigung der Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung begonnen haben (§ 18 Abs. 1 Z 1 FAGG).

21. Elektronische Kommunikation

21.1 Erklärungen, Mitteilungen und Rechnungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis können – soweit gesetzlich nicht zwingend eine strengere Form vorgesehen ist – rechtswirksam auch per E-Mail an die vom/von der AG zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Der/die AG hat dafür zu sorgen, dass die bekanntgegebene E-Mail-Adresse empfangsbereit ist.

22. Mediation, Rechtswahl, Gerichtsstand

22.1 Die Vertragsparteien werden nach Möglichkeit versuchen, Streitigkeiten einvernehmlich, etwa im Wege eines Mediationsverfahrens, beizulegen.

22.2 Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an unserem Kanzleisitz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Die

Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

23. Erfüllungsort

23.1 Erfüllungsort ist Innsbruck.

23.2 Kontaktstellen

Die Kontaktdaten der IBE sind auf deren Webseite verfügbar.

Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH
Wilhelm-Greil-Straße 14
6020 Innsbruck
Österreich
www.zt-eberl.at
office@zt-eberl.at

Zweigstelle Kematen
Messerschmittweg 32a
6175 Kematen i.T.
Österreich
T +43 (0)720 / 6020 42

24. Adressänderung

24.1 Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist verpflichtet, uns Änderungen seiner/ihrer Wohn- bzw Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

25. Schlussbestimmungen

25.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-ZT ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

25.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB-ZT bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem

Formerfordernis. Dieser Punkt gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

25.3 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des/der AG, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages und der uns übertragenen Aufgaben notwendig ist oder sich aus gesetzlichen bzw. standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt. Näheres ist der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (www.zt-eberl.at) zu entnehmen.

Stand: 01.08.2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.08.2026

ZiviltechnikerInnen-Leistungen (kurz AGB-ZT)

Anhang: Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie als Verbraucher:in den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.)

- An: Ingenieurbüro Eberl ZT GmbH, Wilhelm-Greil-Straße 14, 6020 Innsbruck, E-Mail: office@zt-eberl.at
 - Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: _____
 - Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____
 - Name des/der Verbraucher(s): _____
 - Anschrift des/der Verbraucher(s): _____
 - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____
 - Datum: _____
- (*) Unzutreffendes streichen.